

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

23. Jahrgang

22.12.2023

Nummer: 4

INHALT

Seite

Impressum

1

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 13.12.2023

2-3

Preisheft ab 01.01.2024

4-15

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- EURO je Exemplar abonniert werden.
Verantwortlich, Bezug und Information: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 26.06.2023

Preisheft des ZWA Bad Dürrenberg ab 01.01.2024

Beschluss: 30/2023

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt das Preisheft des ZWA Bad Dürrenberg ab 01.01.2024.

Beschluss angenommen

Kreditermächtigungsübertragung

Beschluss: 31/2023

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt sowohl eine Ermächtigungsübertragung der Auszahlung als auch eine Übertragung der Kreditmittel für die in der Anlage aufgeführten Investitionsmaßnahmen in das Jahr 2024.

Beschluss angenommen

Wirtschaftsplan 2024

Beschluss: 32/2023

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt den Wirtschaftsplan 2024 in der vorgelegten Form.

Beschluss angenommen

Zuordnung des Amtes des Verbandsgeschäftsführers

Beschluss: 33/2023

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Zuordnung des Amtes des Verbandsgeschäftsführers, ab dem 01.08.2024.

Beschluss angenommen

Auftragsvergabe zur Sanierung von Schmutzwasserschächten im Verbandsgebiet

Beschluss: 34/2023

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zur Sanierung von Schmutzwasserschächten im Verbandsgebiet an die Firma Rohrrenovation Förster GmbH, Pausa-Mühltröf.

Beschluss angenommen

Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Erweiterung und Ausbau des Wasserwerks Lützen, 4.BA

Beschluss: 35/2023

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Auftragsvergabe zur Baumaßnahme Erweiterung und Ausbau des Wasserwerks Lützen, 4.BA, an die Firma Anton Tief- und Straßenbau GmbH, Bad Dürrenberg.

Beschluss angenommen

Aufhebung der Ausschreibung über die Beschaffung eines Enterprise-Resource-Planning-System (ERP)

Beschluss: 36/2023

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Ausschreibung für die Ablösung und Neueinführung eines Enterprise-Resource-Planning-Systems (ERP) aufzuheben.

Beschluss angenommen

Aufnahme eines Investitionsdarlehens

Beschluss: 37/2023

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die Aufnahme eines Investitionsdarlehens.

Beschluss angenommen

Umschuldung eines Darlehens

Beschluss: 38/2023

Die Verbandsversammlung beschließt die Umschuldung eines Darlehens.

Beschluss angenommen

Vergleichsabschluss im Rechtsstreit

Beschluss: 39/2023

Die Verbandsversammlung beschließt, die Verbandsgeschäftsführung des ZWA Bad Dürrenberg in Person von Herrn Franz-Xaver Kunert zu ermächtigen die Kanzlei Dr. Dürr & Kollegen, dort Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Dürr M. C. J., Uhlandstraße 7/8, 10623 Berlin mit dem Abschluss eines Vergleiches im lfd. Rechtsstreit vor dem Landgericht München zu beauftragen.

Beschluss angenommen

Preisheft für denZweckverband für Wasserversorgung und Abwasser- beseitigung Bad Dürrenberg

gültig ab 01.01.2024

- Inhaltsverzeichnis -

1. Preise für Wasserlieferung

- 1.1. Wasserlieferung
 - 1.1.1 Leistungspreis/Mengenpreis
 - 1.1.2 Grundpreis
 - 1.1.3 Wasserentnahmeentgelt
 - 1.1.4 Leistungspreis für Industriekunden
 - 1.1.5 Leistungspreis für Kunden mit Eigenanlage
 - 1.1.6 Pauschalabnehmer
 - 1.1.7 Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke
 - 1.1.8 Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler
 - 1.1.9 Sondertarife
 - 1.1.10 Sonderregelungen zu Wasserpreisen
- 1.2 Mahngebühren

2. Leistungen Messwesen

- 2.1 Vermietung eines Wasserzählerstandrohres
- 2.2 Ein- oder Ausbau von Wasserzählern
- 2.3 Aus- und Einbau von Wasserzählern einschließlich Materiallieferung
- 2.4 Eichamtliche Prüfung von Wasserzählern
- 2.5 Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
- 2.6 Beräumung und / oder Auspumpen eines Schachtes
- 2.7. Funkwasserzähler

3. Hausanschlusskosten

- 3.1 Zuständigkeit zur Finanzierung von Wasserversorgungshausanschlüssen und Wasserzählern
- 3.2 Preisregelungen zu Wasserversorgungshausanschlüssen
- 3.3 Gartenzähler
- 3.4 Brauchwasserzähler

4. Sonstige Leistungen für Dritte

- 4.1 Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritten
 - 4.1.1 Ingenieurleistungen
 - 4.1.2 Stundenverrechnungssätze bei Arbeitsleistungen
- 4.2 Notdienstzuschläge
- 4.3 Verstopfungsbeseitigung
- 4.4 Kanalinspektion
 - 4.4.1 TV-Inspektion
 - 4.4.2 Dichtigkeitsprüfungen
- 4.5 Rohrbruchsuche
- 4.6 Fehlersuche an E- und Steuerkabel
- 4.7 Schadensbeseitigung an Trinkwasser- und Abwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel
- 4.8 Vervielfältigungsleistungen
- 4.9 Bereitstellung von Zählerständen an Dritte

5. Leistungen des Anschlusswesens gegenüber Dritten

- 5.1 Ingenieurleistungen
- 5.2 Vermessungstechnische Leistungen

6. Mehrwertsteuer

7. Sprachliche Gleichstellung

8. Inkrafttreten

Anlage 1 - Preis Trinkwasser-Neuanschluss
Anlage 2 - Hausanschlussleitung-Trennen (Demontage)
Hausanschlussleitung-Umverlegung

1. Preise für Wasserlieferung

Im Ergebnis der Preiskalkulation für Trinkwasser gelten für den Verkauf von Trinkwasser folgende Preise einheitlich für die Städte und Gemeinden des Verbandsgebietes, soweit sie vom ZWA Bad Dürrenberg mit Trinkwasser versorgt werden.

1.1. Wasserlieferung

1.1.1. Leistungspreis / Mengenpreis

Der Leistungs- bzw. Mengenpreis bezieht sich auf den Jahresverbrauch je Abnahmestelle. Er beträgt

2,01 €/m³

1.1.2 Grundpreis

Der Grundpreis für den Trinkwasseranschluss beinhaltet die anteiligen Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hausanschluss einschließlich Wassermessung.

	Alte Bezeichnung			
Q 3/4	Qn2,5	= Durchflussmenge bis	4 m³/h	12,00 € / Monat
Q 3/10	Qn6	= Durchflussmenge bis	10 m³/h	30,00 € / Monat
Q 3/16	Qn10	= Durchflussmenge bis	16 m³/h	48,00 € / Monat
Q 3/25	Qn15	= Durchflussmenge bis	25 m³/h	75,00 € / Monat
Q 3/40	Qn25	= Durchflussmenge bis	40 m³/h	120,00 € / Monat
Q 3/63	Qn40	= Durchflussmenge bis	63 m³/h	189,00 € / Monat
Q 3/100	Qn60	= Durchflussmenge bis	100m³/h	300,00 € / Monat
Q 3/250	Qn150	= Durchflussmenge bis	250m³/h	750,00 € / Monat

1.1.3. Wasserentnahmeentgelt (WEE)

Das Wasserentnahmeentgelt wurde durch das Land Sachsen-Anhalt erstmals zum 01.01.2012 eingeführt und wird durch dieses vereinnahmt. Der ZWA Bad Dürrenberg ist verpflichtet das Wasserentnahmeentgelt, im Namen des Landes, zu erheben und an dieses weiterzuleiten. Das Wasserentnahmeentgelt wird über die Wasserentnahmerechte des ZWA, durch das Land ermittelt und vom ZWA über den tatsächlichen Trinkwasserverbrauch an die Verbraucher weitergereicht. Das Wasserentnahmeentgelt wird auf der Grundlage des Trinkwasserverbrauchs erhoben.

Wasserentnahmeentgelt des Landes Sachsen-Anhalt
für den Trinkwasserverbrauch im Zeitraum 01.01.- 31.12.

0,06 €/m³

Das Wasserentnahmeentgelt wird neben sämtlichen Arten der Wasserlieferungen erhoben.

1.1.4 Leistungspreis für Industriekunden

> 250 m³/d

Mit Sonderkunden sind bei einer Abnahme größer 250 m³/d gesonderte vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Die tägliche Mindestabnahme von 250 m³ ist zu gewährleisten.

Der Preisnachlass ist bis 30 % zulässig.

Für Sonderkunden gilt die Abnahme "größer 250 m³/d" unter der Voraussetzung, dass die Menge am Standort einer geschlossenen Betriebseinheit entnommen wird, unabhängig davon, ob mehrere Einspeisungen für die Betriebseinheit bestehen.

1.1.5 Kunden mit Eigenanlage

Kunden mit Eigenanlage, die diese neben dem Wasserbezug aus dem öffentlichen Netz betreiben und dieses Wasser dem öffentlichen Abwassersystem zuführen, sind verpflichtet, die eingeleitete Menge durch einen geeichten Wasserzähler zu messen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der gültigen Abwassergebührensatzung.

1.1.6 Pauschalabnehmer

Für Grundstücke / Häuser, wo der Wasserverbrauch pauschal berechnet wird, gilt:

Grundpreis:	12,00 €/Monat
Leistungsmenge:	30 m ³ /Person/Jahr

1.1.7 Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke

Der ZWA Bad Dürrenberg schließt mit den Mitgliedsgemeinden zum Thema Wasserlieferung für Feuerlöschzwecke sowie Hydrantenbereitstellung und Hydrantenpflege gesonderte Vereinbarungen.

Das vorhandene und künftig notwendige Hydrantennetz wird eingeteilt in

- Hydranten, die der Trinkwasserversorgung dienen
Die Kosten für Herstellung bzw. Reparatur und Pflege trägt der ZWA
- Hydranten, die der Löschwasserversorgung dienen
Die Kosten für die Herstellung bzw. Reparatur und Pflege trägt die Gemeinde.

Preise:

Pauschalpreis Unterflurhydrant für Herstellung incl. Einbau	945,00 €
Pauschalpreis Überflurhydrant für Herstellung incl. Einbau	1.916,00 €
Pauschalpreis Kleinreparaturen pro Hydrant	100,00 €
Pauschalpreis Winterfestmachung pro Hydrant	0,00 €
Wartung und Pflege	0,00 €

Das monatliche Bereitstellungsentgelt für die Löschwasservorhaltung beträgt 0,00 €. Das Entnahmeentgelt beträgt 0,00 €/m³.

1.1.8 Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler

Für die Wasserlieferung mittels Standrohrwasserzähler muss ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden (vgl. auch Pkt. 2.1)

Leistungspreis:	2,01 €/m³
zzgl. Wasserentnahmeentgelt nach Ziffer 1.1.3	

1.1.9 Sondertarife

Der Vorhaltpreis für Reserve- und Zusatzanschlüsse ist durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss an die Wasserversorgung des ZWA besitzen, aber vorläufig kein Wasser beziehen.

Der Vorhaltpreis beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserve- oder Zusatzanschlusses

bis DN	50	=	31,00 € / Monat
	80	=	50,00 € / Monat
	100	=	56,00 € / Monat
	150	=	77,00 € / Monat
	200	=	97,00 € / Monat
	300	=	128,00 € / Monat
	400	=	153,00 € / Monat

Bei einer regelmäßigen monatlichen Abnahme größere 500 m³ erfolgen die Berechnung des Grundpreises und Leistungspreises.

1.1.10 Sonderregelungen zu Wasserpreisen

Für die gegenwärtig bereitgestellte Qualität des Trinkwassers sind die dazu erforderlichen Aufwendungen Inhalt des aktuellen Wirtschaftsplanes und des errechneten Durchschnittspreises für das Trinkwasser. Deshalb gibt es bei Qualitätsminderungen grundsätzlich keine Preisnachlässe bzw. Preisabschläge.

1.2 Mahngebühren

Die Mahngebühren betragen für alle in Rechnung gestellten Leistungen **5,00 €**

2. Leistungen Messwesen

2.1 Vermieten eines Wasserzählerstandrohres

Für die mietweise Überlassung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern wird eine **Miete von 6,00 € / Tag** berechnet.

Der ZWA verlangt vor Aushändigung des Standrohres eine **Barsicherheit in Höhe von 500,00 €**. Er ist berechtigt, seine Forderungen an den Mieter mit diesem Betrag zu verrechnen. Bei Beschädigung des Standrohres durch den Kunden, trägt dieser die Kosten von 500,00 €.

Der Mieter kann das Vertragsverhältnis jederzeit durch Rückgabe des Standrohres an den ZWA beenden. Die Rechnungslegung erfolgt jeweils in Verbindung mit der Abrechnung des Wasserverbrauchs. Die Abwassereinleitung und die dazu notwendige Genehmigung sind davon unberührt.

Wenn der Mieter gegen diese Bestimmungen verstößt, kann der ZWA das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und das Standrohr einziehen. Bis dahin angefallene Kosten werden in Rechnung gestellt.

2.2 Ein- oder Ausbau von Wasserzählern

Werden auf Veranlassung des Kunden (z.B. bei Veränderung des Verbrauches) und / oder durch ihn zu vertretende Ursachen Hauswasserzähler in Anschlussleitungen ein- oder ausgebaut, so werden folgende Kosten zzgl. Kleinmaterialien und Stundenverrechnungssatz berechnet:

Ein- oder Ausbau von Wasserzählern bis Q 3/10	(alt: Qn6)	=	31,34 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern Q 3/16	(alt: Qn10)	=	43,35 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern > Q 3/16 bis DN 200			erfolgt über eine gesonderte Kalkulation

2.3 Aus- und Einbau von Wasserzählern

Werden defekte Zähler gewechselt, deren Defekt der Kunde zu verantworten hat (z.B. Frostzähler, zerstörte Zähler), so werden folgende Kosten für den Wechsel des Wasserzählers und ein pauschaler Wasserverlust, zzgl. Stundenverrechnungssatz berechnet:

Ein- oder Ausbau von Wasserzählern bis Q 3/10	(alt: Qn6)	=	31,34 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern Q 3/16	(alt: Qn10)	=	43,35 €/St.
Ein- oder Ausbau von Wasserzählern > Q 3/16 bis DN 200			nach tatsächlichem Aufwand

Die Kosten für den pauschalen Wasserverlust betragen:

bis Q 3/16 (alt: Qn10)	=	74,88 €
> Q 3/16 bis DN 200	=	597,60 €

2.4 Eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern

Für eichamtliche Prüfungen von Wasserzählern, soweit sie der Kunde veranlasst und gemäß AVB Wasser V zu bezahlen hat erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten.

2.5 Kosten bei Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

a)

Ist die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlung des Kunden, entsprechend § 33 (1) AVB WasserV, erforderlich oder ist auf Wunsch des Kunden die vorübergehende Einstellung der Wasserversorgung beantragt worden, so fallen für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nachfolgende Kosten zzgl. Stundenverrechnungssatz und Anfahrt an:

- a) von **35,27 €**, wenn der Zähler gesperrt wird
- b) von **197,79 €**, wenn der Zähler geöffnet wird

Die Kosten können pauschal berechnet werden (§ 33 Abs. 3 AVB Wasser V).

Eine vorübergehende Einstellung kann über einen Zeitraum von max. 6 Monaten erfolgen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, welcher mit dem Zusatz des gewünschten Wiederaufnahmezeitpunktes der Versorgung zu versehen ist.

b)

Erfolgt die Einstellung der Versorgung wegen anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung (§ 33 Abs. 2 AVBWasserV), werden die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

2.6 Beräumung und / oder Abspumpen eines Schachtes

Nach § 20 AVB Wasser V hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen für das Versorgungsunternehmen leicht zugänglich sind. Wird die Ablesung dadurch behindert, dass der Wasserzählerschacht stark verschmutzt oder mit Wasser vollgelaufen ist, hat der Kunde die Aufwendungen für die Reinigung bzw. das Abspumpen dem ZWA zu erstatten.

2.7. Funkwasserzähler

Soweit als Messeinrichtungen Wasserzähler installiert werden, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), müssen diese auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Funkwasserzähler werden von den Mitarbeitern des ZWA Bad Dürrenberg zum Zweck der Verbrauchsabrechnung in möglichst gleichen Zeitabständen ausgelesen. Erhoben werden dabei das Auslesedatum, der Zählerstand sowie die Zählernummer. Diese Daten werden im automatisierten Verfahren unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik (Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 23 DSGVO) im automatisierten Verfahren verarbeitet.

3. Hausanschlusskosten

3.1 Zuständigkeit zur Finanzierung von Wasserversorgungshausanschlüssen und Wasserzählern

In Übereinstimmung mit der Verordnung über die "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB Wasser V", Bundesgesetzblatt I/1980 vom 20.06.1980 und den "Ergänzenden Bedingungen zur AVB WasserV" des ZWA wird festgelegt:

Hausanschluss Trinkwasser

1. Den kompletten Neuanschluss ab Hauptversorgungsleitung bis zum Wasserzähler, alle Armaturen, einschließlich Bügel und Montage des Wasserzählers zahlt der Kunde. Das Versorgungsunternehmen zahlt den Wasserzähler.
2. Über den Ersatz / die Auswechslung des Hausanschlusses oder einzelner Bauteile infolge Verschleißes und nach Ablauf der Nutzungsdauer entscheidet der ZWA. Auf Antrag des Kunden ist ebenfalls ein Ersatz möglich.
Die Kosten hierfür trägt der ZWA Bad Dürrenberg.

Die Finanzierung eines erforderlichen Schachtes oder anderer baulichen Voraussetzungen für die Montage des Wasserzählers erfolgt in allen Fällen durch den Kunden. Der Schacht ist Kundeneigentum.

3.2 Preisregelungen zu Wasserversorgungshausanschlüssen

Gemäß § 10, Textziffer 4 der "Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" ist der Zweckverband berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten

- für die Erstellung des Hausanschlusses,
- für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erlangen.

Die Kosten setzen sich aus dem Grundpreis für einen Hausanschluss, dem Meterpreis für die Hausanschlusslänge und dem Stundenverrechnungssatz zusammen. Berechnungsgrundlage für den zu berechnenden Meterpreis bildet gemäß Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA), in der jeweils gültigen Fassung, eine straßenmittig verlaufende Versorgungsleitung. Es sei denn, diese verlaufen in einem der beiden Seitenteile der Straße.

Bei einer Länge des Hausanschlusses von ≥ 15 Metern, gemessen ab der Ventilanbohrschelle bis zum Wasserzähler, ist der Einbau eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze notwendig.

Die Preise für die Einzelkomplexe entsprechen den Durchschnittsaufwendungen im Versorgungsgebiet des ZWA. Die Hausanschlusskosten werden an Privatpersonen, an Industrie und Gewerbe vor Baubeginn in Rechnung gestellt. Voraussetzung ist die vertragliche Vereinbarung über Leistung und Preis zwischen dem ZWA und dem Anschlussnehmer.

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem ZWA abzustimmen. Sie können sich grundsätzlich nur auf Erd- und Straßenbauarbeiten innerhalb des Grundstücksbereiches beziehen und sind vom Preis absetzbar. Die Gewährleistung wird für diese Leistungen vom Kunden übernommen und ist im Vertrag zu regeln.

Die Preise sind aus den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

- Anlage 1: Trinkwasserleitung - Neuanschluss
- Anlage 2: Hausanschlussleitung – Trennen
Hausanschlussleitung - Umverlegung

3.3. Gartenzähler

Für die Entnahme von Trinkwasser, welches nicht wieder dem Abwassernetz zugeführt wird, kann die Berechnung der Abwassergebühr entfallen. Voraussetzung hierfür bilden der **Erwerb eines Wasserzählers (Gartenzählers) zum Preis von 31,77 €** beim ZWA und dessen eigener Einbau nach dem Hauptwasserzähler. Die Entnahmestelle muss sich außerhalb des Gebäudes befinden. Danach ist eine Abnahme durch den ZWA notwendig. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss dieser kostenpflichtig ausgewechselt (Erwerb eines neuen Wasserzählers) und erneut abgenommen werden. Der Ausbaustand des Zählers ist dem ZWA Bad Dürrenberg nachzuweisen. Trinkwasser zur Befüllung von Poolanlagen ist nicht über den Gartenzähler absetzfähig.

In Einzelfällen ist aufgrund technischer Gegebenheiten der Einbau eines nicht beim ZWA Bad Dürrenberg erworbenen Gartenzählers auf Antrag möglich. Der Zähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Nach dem eigenen Einbau ist eine Abnahme durch den ZWA Bad Dürrenberg erforderlich. Die hierfür anfallenden Kosten (Anfahrt- und Abnahmekosten) werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss ein neuer Zähler eingebaut und erneut abgenommen werden. Der Ausbaustand des Zählers ist dem ZWA Bad Dürrenberg nachzuweisen.

3.4 Brauchwasserzähler

Für die auf dem Grundstück gewonnen oder die auf dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, die nicht aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt und durch geeichte Wasserzähler ermittelt werden ist ein Wasserzähler zum Preis von **31,77 €** beim ZWA Bad Dürrenberg zu erwerben. Der eigene Einbau dieses Zählers hat im gesonderten Brauchwasserkreislauf zu erfolgen. Danach ist eine Abnahme durch den ZWA Bad Dürrenberg notwendig. Nach Ablauf der Eichfrist (6 Jahre) muss dieser kostenpflichtig ausgewechselt (Erwerb eines neuen Wasserzählers) und erneut abgenommen werden. Der Ausbaustand des Zählers ist dem ZWA Bad Dürrenberg nachzuweisen.

4. Sonstige Leistungen für Dritte

4.1 Stundenverrechnungssätze gegenüber Dritten

4.1.1 Ingenieurleistungen

Auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure "Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure" in der jeweils gültigen Fassung ist jede Leistungsstunde mit **43,46 €** zu bewerten und bildet die Grundlage für die Rechnungslegung an die Kunden.

4.1.2 Stundenverrechnungssätze bei Arbeitsleistungen

Für alle Leistungen gegenüber Dritten wird ein Stundenverrechnungssatz entsprechend betrieblicher Kalkulation von **27,66 €** festgelegt.

4.2 Notdienstzuschläge

Für die Berechnung von Notdienstzuschlägen gegenüber den Kunden gelten folgende Sätze:

Montag - Donnerstag von 15.30 - 19.00 Uhr = 25 %

	von 19.00 - 07.00 Uhr	=	50 %
Freitag	von 12.00 - 24.00 Uhr	=	50 %
Samstag	von 00.00 - 24.00 Uhr	=	50 %
Sonn- und Feiertage		=	100 %
Notdienstzuschläge für Schadensbeseitigungen die Dritte zu verantworten haben		=	100 %

4.3 Verstopfungsbeseitigung

Der Preis für Verstopfungsbeseitigung beträgt pro Einsatzfall **43,00 €**. Der Stundensatz beträgt je nach Größe des Fahrzeuges
bis 10 m³ **83,00 €/h**
bis 14 m³ **103,00 €/h**

Die Preise beinhalten keinen Notdienstzuschlag.

4.4 Kanalinspektionen

4.4.1 TV - Inspektion

Für Kanal- TV-Inspektionen erfolgt die Abrechnung entsprechend der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad.

4.4.2 Dichtigkeitsprüfung - Kanal

Der Preis für Dichtigkeitsprüfungen beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen und beläuft sich auf **333,00 €/Stück**.

4.5 Rohrbruchsuche

Der Preis für Rohrbruchsuche gliedert sich in einem Grundpreis von **14,00 €** und den Stundenverrechnungssatz entsprechend Aufwand.

Die Preise enthalten keinen Notdienstzuschlag.

4.6 Fehlersuche an E- und Steuerkabel

Der Preis gliedert sich in einem Grundpreis von **14,00 €** und den Stundenverrechnungssatz entsprechend Aufwand.

Die Preise enthalten keinen Notdienstzuschlag.

4.7 Schadensbeseitigung an Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel

Schadensbeseitigung an Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Für Mehrkosten, die dem ZWA durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadensfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 % (Pkt. 5.2).

4.8 Vervielfältigungsleistungen

Anfertigen von

Fotokopien A4 0,30 €

A3 0,50 €

Fotokopien von Plänen	Maßstab 1:500	A4 Blatt	15,00 €
		A3 Blatt	20,00 €
	Maßstab 1:1000	A4 Blatt	10,00 €
		A3 Blatt	15,00 €

4.9 Bereitstellung von Zählerständen an Dritte

Für die Bereitstellung von Zählerständen an Dritte stellt der ZWA **1,55 €/Zähler** in Rechnung.

5. Leistungen des Anschlusswesens gegenüber Dritten

5.1 Ingenieurleistungen

Ingenieurtechnischen Leistungen sind Leistungen wie:

- die Erteilung von Anschlussgenehmigungen für Gewerbe- und Siedlungsgebiete,
- die Ausstellung von Schachtscheinen,
- die Ausarbeitung von Stellungnahmen zur Versorgungskonzeption und Bebauungsplänen gegenüber Dritten, soweit sie nicht zum üblichen kostenlosen Service des Unternehmens gehören.

Für die Preisfestsetzung gilt als Grundlage die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure "Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure" in der jeweils gültigen Fassung.

Eine Leistungsstunde ist mit **43,46 €** bewertet und ist Grundlage für Rechnungslegung an den Kunden.

Inhalt des Preises sind auch alle Nebenkosten.

Außerordentliche Leistungen sind gesondert zu erfassen und zu berechnen. Sind mit der ingenieurtechnischen Leistung Dienstreisen des bearbeitenden Mitarbeiters verbunden, dann sind die Reisekosten dem Kunden mit in Rechnung zu stellen.

Keine Berechnung erfolgt gegenüber:

- Versorgungsunternehmen bei Erstellung von Schachtscheinen
- Statistische Berichterstattungen gegenüber Landes- und Regierungsbehörden.

5.2 Vermessungstechnische Leistungen

Vermessungstechnische Leistungen werden gemäß Position 5.1 mit **43,46 €** abgerechnet. Der Weiterverkauf vermessungstechnischer Leistungen erfolgt an alle Abnehmer mit 20 % der Herstellungskosten zuzüglich unter Punkt 4.8 genannten Vervielfältigungsleistungen.

6. Mehrwertsteuer

Die genannten Entgelte sind Nettopreise, die sich zuzüglich der derzeit gültigen Steuersätze verstehen.

Zurzeit nicht steuerbare Bestandteile können gegebenenfalls nachberechnet werden.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

8. Inkrafttreten

Das Preisheft tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 18.12.2023



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Trinkwasserleitung – Neuanschluss

Preis/netto

Grundpreis für Neuanschluss	395,48	€
beinhaltet: Bearbeitungsaufwand 82,98 €		
 Straßensperrung 312,50 €		
1. Erdarbeiten		
Aushub, Verfüllen, ant. Massenaustausch, Kiessohle, ant. Absteifung		
1.1. Rohrgraben (0,6m x 1,30m x Länge)	65,14	€/m
1.2. Baugrube (1,5m x 1,30m x 1,0m)	68,94	€/m³
1.3. Baustelleneinrichtung	200,22	€
2. Straßenbauarbeiten		
Aufbruch, Wiederherstellung, Materiallieferung, sowie -einbau		
2.1. Bituminöse Fahrbahnbefestigung bis 15 cm Höhe	61,02	€/m²
2.2. Betonfahrbahn bis 15 cm Höhe	55,71	€/m²
2.3. Natursteingroßpflaster	33,99	€/m²
2.4. Natursteinkleinpflaster	33,74	€/m²
2.5. Mosaikpflaster	47,06	€/m²
2.6. Verbundsteinpflaster	23,47	€/m²
2.7. Gehwegplatten	25,21	€/m²
2.8. Bordstein (Hoch– und Tiefbord)	23,73	€/m
2.9. 1 bis 3-reihige Gosse	15,49	€/m
3. Rohr bis PE 40 (DN40) Material ohne Verbinder	2,77	€/m*
3.1. Anschluss- oder Übergangverschraubungen bis PE 40	31,77	€/Stück*
3.2. Setzen einer Bauwassersäule	91,79	€/Stück
4. Mauerdurchführung Wand (bis 0,60 m)	24,26	€
(Mauerdurchführung liefern, Material)		
4.1. Mauerdurchführung Bodenplatte (bis 2,0 m)	48,11	€
(Mauerdurchführung liefern, Material)		
4.1.1. Schlauch über 2 m	7,69	€
4.2. Wasserzähleranlage	74,86	€/Stück
4.3. Mauerdurchführung für Druckwasser bis 1 bar (bis 60 cm)	87,15	€
4.4. Mauerdurchführung für Druckwasser bis 1 bar (bis 2 m)	288,25	€
4.5. Vergussmörtel inkl. Vergussset 5 kg Gebinde	36,10	€
5. Durchörterung mit Erdrakete bis PE 50 (DN 40)	132,00	€
(Bereitstellung)		
6. Ventilanbohrschelle (einschließlich Einbaugarnitur)	266,50	€/Stück
7. Straßenkappe mit Grundplatte und Einfassung	49,98	€/Stück
8. Kernbohrung herstellen (Einsatz Kernbohrgerät bzw. Bohrhammer)	8,40	€
8.1. Kernbohrung fachgerecht schließen	45,72	€
9. Beschilderung	36,55	€/Stück
10. Anfahrt pro Kilometer (Einzelfahrt)	0,47	€/km

11. Stundenverrechnungssatz Arbeitskraft	27,66	€/h
12. Alternativ: Wasserzählerschacht		
	675,84	€
12.1. EWE Schacht Abdeckhaube (200 Kg)	51,71	€
12.2. EWE Schacht Abdeckhaube (1,5 t)	152,16	€
12.3. EWE Schacht Abdeckhaube (12,5 t)	209,21	€

Die Berechnung der anderen Kostenbestandteile erfolgt entsprechend des tatsächlichen Aufwandes bei der Herstellung des Trinkwasser-Neuanschlusses. * Bei Hausanschlüssen größer als PE 40 erfolgt eine gesonderte Kalkulation.

Anlage 2

I. Hausanschlussleitung - Trennen

	<u>Preis/netto</u>	
1. Erdarbeiten		
1.1. Baugrube (1,5m x 1,3 m x 1,0m) (Aushub, Verfüllen, ant. Massenaustausch, Kiessohle, ant. Absteifung)	68,94	€/m³
1.2. Baustelleneinrichtung	200,22	€
2. Straßenbauarbeiten (Aufbruch, Wiederherstellung, Materiallieferung, sowie -einbau)		
2.1. Bituminöse Fahrbahnbefestigung bis 15 cm Höhe	61,02	€/m²
2.2. Betonfahrbahn bis 15 cm Höhe	55,71	€/m²
2.3. Natursteingroßpflaster	33,99	€/m²
2.4. Natursteinkleinpflaster	33,74	€/m²
2.5. Mosaikpflaster	47,06	€/m²
2.6. Verbundsteinpflaster	23,47	€/m²
2.7. Gehwegplatten	25,21	€/m²
2.8. Bordstein (Hoch- und Tiefbord)	23,73	€/m
2.9. 1 bis 3-reihige Gosse	15,49	€/m
3. Straßensperrung Einholung von Sperr- und Aufgrabegenehmigungen	312,50	€
4. Demontage VAS (einschl. Einbaugarnitur)	nach Aufwand entspr. Stundensatz	
5. Rückbau WZ einschl. WZ-Anlage	nach Aufwand entspr. Stundensatz	
6. Dichtschelle entsprechend Nennweite	Abrechnung nach Materialeinsatz	
7.0. Anfahrt pro Kilometer	0,47	€/km
8.0. Stundenverrechnungssatz Arbeitskraft	27,66	€/h

II. Hausanschlussleitung – Umverlegung

Auf Antrag des Kunden können Hausanschlüsse umverlegt werden. Hierfür erstellt der ZWA Bad Dürrenberg ein entsprechendes Angebot. Die Kosten werden gesondert kalkuliert.